

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 04.05.2020  
TOP 3.

öffentlich  
DSNR.: SR 40/2020

## **Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Anlage/n:

Sachbericht:

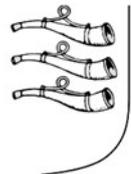
Nach Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) können Gemeinden zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.

Zur neuen Amtsperiode wurde die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts überarbeitet. Zur Regelung der Fragen über die Zusammensetzung des Stadtrates, der Ausschüsse und der Entschädigung der Stadträte ist die Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

"Der Stadtrat beschließt die folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht:

Stadt  
Weißenhorn



### **SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS**

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss (Hauptausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- b) den Bau-, Umwelt- und Werkausschuss (Bauausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren (Kulturausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin, einer seiner / ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem

können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €
- b) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems eine IT-Pauschale von monatliche 20,00 €
- c) Ein Sitzungsgeld von 30,00 € für
  - a. die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
  - b. die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses
  - c. die notwendige Teilnahme an den vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter einberufenen Besprechungen
  - d. die notwendige Teilnahme an maximal 2 Fraktionssitzungen pro Monat

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind und durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstaufschlag haben, sowie selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 25,00 € zum Ausgleich für den Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 9 Stunden täglich. Hierbei gilt die erste Stunde einer Sitzung immer als volle Stunde.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich einen Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann; für letztere Variante werden die Kosten für die Hilfskraft im üblichen Rahmen ersetzt, sofern eine Inanspruchnahme zwingend erforderlich ist.

(4) Die Ersatzleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist für jeden einzelnen betroffenen Sitzungstermin mit der Sitzungsgeldabrechnung einzureichen. Gleiches gilt für den Nachweis des Arbeitgebers nach Abs. 3 Satz 1. Vorrangig ist anstelle der Entschädigung nach Abs. 3 Satz 1 eine Erstat-

tung des Verdienstausfalles einschließlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber zu verlangen.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) <sup>1</sup>Die Absätze 2c, 3, 4, und 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend. <sup>2</sup>Die Entschädigungen der Ortssprecher sind ebenfalls mit der Sitzungsgeldabrechnung bei der Verwaltung einzureichen.

(7) <sup>1</sup>Für die Tätigkeit in den Stadtteilen ohne Stadtratsmitglied erhalten Ortssprecher folgende Entschädigung:

- a) jährlich 300,00 € in Stadtteilen mit bis zu 250 Einwohnern
- b) jährlich 400,00 € in Stadtteilen mit bis zu 251 bis 500 Einwohnern
- c) jährlich 500,00 € in Stadtteilen ab 501 Einwohnern

(8) Zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen erhält jede Fraktion eine jährliche Sachaufwandentschädigung in Höhe von 100,00 € je Fraktionsmitglied.

(9) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Abgeltung erhöhten Aufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 € pro Fraktionsmitglied.

(10) Die Entschädigung wird an Stadträte jeweils halbjährlich im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung bargeldlos ausgezahlt. Die Nachweise sind entsprechend bei der Verwaltung einzureichen.

(11) Für die steuerliche Erfassung der Entschädigung hat jeder Stadtrat und Ortssprecher selbst zu sorgen.

#### § 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Weißenhorn, den 4. Mai 2020

Dr. Wolfgang Fendt  
Erster Bürgermeister

Melanie Müller  
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

<b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b>			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
<b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b>			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
<b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b>			
<b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b>			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	